

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Psychiatriebeirates des Landkreises Altenburger Land

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis Altenburger Land bildet einen Psychiatriebeirat.
Er führt die Bezeichnung „Psychiatriebeirat des Landkreises Altenburger Land“ und hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung (Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg).

§ 2 Aufgaben des Psychiatriebeirates

Der Psychiatriebeirat des Landkreises Altenburger Land vertritt als selbstständiges demokratisches Gremium die Interessen der psychisch kranken und suchtkranken Menschen und der sie betreuenden Einrichtungen und Dienste, indem er den Kreistag, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu Fragen der bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung im Landkreis berät sowie Stellungnahmen und Empfehlungen ausspricht.

Vor Entscheidungen bezüglich der psychiatrischen und Suchtkrankenversorgung ist der Psychiatriebeirat zu hören.

Dabei sind Dienstgeheimnisse und der Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

§ 3 Zusammensetzung des Psychiatriebeirates

(1) Dem Psychiatriebeirat gehören als Mitglieder an:

1. zwei Mitglieder des Kreistages
2. zwei Bedienstete der Kreisverwaltung (Fachbereichsleiter Soziales und Jugend, Fachdienstleiter Gesundheit)
3. der Chefarzt der Klinik für Psychiatrie Altenburg
4. ein Vertreter aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie
5. ein Vertreter des Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Landkreises Altenburger Landes
6. ein Vertreter der niedergelassenen Nervenärzte
7. ein Vertreter der niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten
8. je ein Vertreter der Selbsthilfegruppen psychisch Kranker, Suchtkranker und Angehöriger bzw. der Koordinator der Selbsthilfegruppen
9. der Psychiatriekoordinator

- (2) Dem Psychiatriebeirat kann als Mitglied ohne Antrags- und Beschlussrecht im Sinne des § 8 dieser Satzung ein Vertreter der freien Träger (Lebenshilfe o. ä.) angehören. Dieses Mitglied besitzt ein Rederecht.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4

Bildung des Psychiatriebeirates

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter des Beirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2 werden durch die dort genannten Stellen entsandt. Der Psychiatriekoordinator wird vom Landrat entsandt.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden durch den Landrat berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ende der Amtszeit aus, so ist von den in Absatz 1 genannten Entsendungsbefugten eine neue Person zu benennen.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Psychiatriebeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung eines neuen Psychiatriebeirates aus.
- (2) Eine erneute Benennung derselben Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Psychiatriebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Psychiatriekoordinator. Er beruft die Sitzungen des Beirates ein.
- (3) Der Vorsitzende des Psychiatriebeirates berichtet einmal jährlich dem Kreistag über die Arbeit des Psychiatriebeirates.
- (4) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Psychiatriebeirates technisch-organisatorisch.
- (5) Der Psychiatriebeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen des Psychiatriebeirates

- (1) Die Sitzungen des Psychiatriebeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Psychiatriebeirat berät mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Psychiatriebeirates

Der Psychiatriebeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, das Mitglied nach § 3 Abs. 2 hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Beirates. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Psychiatriebeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Psychiatriebeirates vom 17.10.2012 außer Kraft.

Altenburg, den 21. Oktober 2024
Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat